



Anlage 2

Gemeinde Wehingen
- Landkreis Tuttlingen -

10.03.2017

Bebauungsplan 4. Änderung „Harras Wochenendhausgebiet“

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 04.01.2017 und den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 10.03.2017 werden folgende

II. ÖRTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

festgelegt bzw. geändert wobei die bisherigen Festsetzungen gültig bleiben, soweit sie nachfolgend nicht geändert wurden.

A. Rechtsgrundlagen

1. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. Nr. 20, S. 501) in Kraft getreten am 1. März 2015
2. Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147)

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften Bestandteil dieses Bebauungsplans.

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74(1) Nr.1 LBO)

Für die Grundstücke Burgweg 1,2,3

1.1 Dachform, Dachneigung

Die zulässige Dachform ist frei wählbar. Die Dachneigung darf max. 38° betragen.

1.2 Kniestöcke

Sind zulässig.

1.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig.

1.4 Dacheindeckungen

Bei geneigten Dächern Betondachsteine oder Tonziegel

3. Einfriedungen

Als Einfriedungen werden Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,50m zugelassen. Freistehende Mauern sind nicht zulässig.

Wehingen, den 10.03.2017

Reichegger, Bürgermeister